

Einkaufsbedingungen der Klaeger Sägetechnik GmbH, Siemensstraße 32, Stuttgart

1. Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen

- (a) Die Einkaufsbedingungen gelten für Verträge der Klaeger Sägetechnik GmbH mit Lieferanten, die Lieferungen von Waren und Erzeugnissen an die Klaeger Sägetechnik GmbH (im Folgenden „Klaeger“) sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Klaeger beinhalten.
- (b) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für einen Vertrag und zukünftige Verträge, ohne dass Klaeger in jedem Einzelfall wieder auf die Bedingungen hinweisen müsste. Zusätzlich sind die Einkaufsbedingungen im Internet unter <https://www.klaeger.com/> jederzeit frei abrufbar und können vom Lieferanten in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.
- (c) Die Einkaufsbedingungen von Klaeger gelten ausschließlich. Entgegenstehenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Einkaufsbedingungen werden spätestens mit der Ausführung der Bestellung von Klaeger vom Lieferanten anerkannt. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt Klaeger nur an, wenn und soweit Klaeger der Geltung solcher Abweichungen ausdrücklich schriftlich bei Abschluss des Vertrages zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Klaeger in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Solche Abweichungen gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden.
- (d) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich getroffene, individuelle Vereinbarungen von Klaeger mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen) haben - soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen - in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder

- wenn ein solcher nicht vorliegt - die schriftliche Bestätigung von Klaeger maßgebend.

- (e) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss, Änderungen des Liefergegenstandes

- (a) Der Auftrag von Klaeger stellt lediglich einen Antrag auf Abschluss des Vertrages dar. Erst wenn der Lieferant diesen Auftrag durch ausdrückliche Erklärung oder teilweise oder vollständige Erfüllung des Auftrags angenommen hat, kommt der Vertrag zustande.
- (b) Der Lieferant hat den Auftrag binnen 5 Werktagen anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist oder wenn der Lieferant in seiner Annahme vom Auftrag von Klaeger abweicht, stellt seine Annahme ein neues Angebot an Klaeger dar. Auf solche Abweichungen hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Klaeger ist dann frei, diese neuen Angebote des Lieferanten anzunehmen oder abzulehnen.
- (c) Klaeger kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, von beiden Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen.

3. Abtretungsverbot, kein Einsatz von Subunternehmern

- (a) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von Klaeger seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- (b) Der Einsatz von Sublieferanten bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von Klaeger, die Klaeger bei Vorliegen vernünftiger Gründe für den Einsatz solcher Sublieferanten nicht versagen wird.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug von Klaeger

- (a) Die im Auftrag von Klaeger genannten Preise sind verbindlich. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für Lieferungen einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, aller Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie aller Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Fracht einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung und Verpackung frei Verwendungsstelle). Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Klaeger zurückzunehmen.
- (b) Nachträgliche Preiserhöhungen - gleich aus welchem Grund - sind ausgeschlossen.
- (c) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 45 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme und Übergabe von Dokumenten) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Klaeger eine Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Liefergegenstände oder bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an Klaeger. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in den nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen Klaeger trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.
- (d) Klaeger schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bleibt unberührt. Höheren Verzugszinsen wird ausdrücklich widersprochen. Für den Eintritt des Verzugs seitens Klaeger gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

- (e) Sämtliche Rechnungen sind an die Postadresse von Klaeger zu senden. Die Rechnungen haben zu nennen: die Auftragsnummer, Anzahl der Pakete, Brutto- und Nettogewichte, Bestimmungsort und den Versandweg. Fehlt die Auftragsnummer der gelieferten Ware im Auftrag auf der Rechnung, so kann dies zur Rücksendung der Rechnung und entsprechend zur Verzögerung der Zahlung führen, die Klaeger nicht zu vertreten hat, so dass Rechte aus Verzug in diesem Fall ausgeschlossen sind.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte der Vertragsparteien

- (a) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen Klaeger in gesetzlichem Umfang zu. Klaeger ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Klaeger noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (b) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Lieferung, Transportversicherung und Verzug des Lieferanten

- (a) Die im Auftrag von Klaeger genannten Lieferzeiten oder Lieferzeiträume sind verbindlich.
- (b) Der Lieferant ist verpflichtet, Klaeger unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Diese Nachricht entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung.
- (c) Sollte Klaeger im Hinblick auf Lieferverzögerungen, Versand, Fertigstellung oder Lieferungen von Waren und Erbringung von Leistungen mit Änderungen einverstanden sein, so gilt dies nicht als Verzicht auf die sich aus dem Verzug mit der jeweiligen Leistung ergebenden Rechte. Die vorbehaltlose Annahme

der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält ebenfalls keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

- (d) Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Nimmt Käufer gleichwohl vorzeitige Lieferungen an, so ist Käufer jedoch zur Zahlung des Kaufpreises erst zum hierfür im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt verpflichtet.
- (e) Soweit über den Umfang des Auftrags hinaus Waren geliefert oder Leistungen erbracht werden, entsteht keine Zahlungsverpflichtung von Käufer und die Gefahr für den Untergang solcher über den Auftragsumfang hinaus gelieferten Gegenstände verbleibt beim Lieferanten, soweit Käufer eine solche Überschreitung des Lieferumfangs entsprechend § 377 HGB rügt.
- (f) Der Lieferant ist verpflichtet, für den Liefergegenstand eine Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen.
- (g) Im Falle des Lieferverzuges stehen Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Hält der Lieferant die Liefer- und Leistungstermine und -fristen nicht ein, ist Käufer zudem berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede vollendete Kalenderwoche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, jedoch nicht mehr als maximal 5% des Nettopreises zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Käufer ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt Käufer die verspätete Leistung an, muss Käufer die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

7. Versand und Gefahrübergang

- (a) Die Lieferung hat jeweils an den in der Bestellung angegebenen Lieferort frei Haus zu erfolgen. Ist der Lieferort nicht angegeben und nichts anderes verein-

bart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Klaeger in Kernen zu erfolgen.

- (b) Die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der gelieferten Waren geht bei Versand der Ware erst auf Klaeger über, wenn eine von Klaeger bevollmächtigte Stelle den Empfang quittiert hat. Bei Teillieferungen geht die Gefahr nur in Bezug auf die jeweilige Teillieferung über.

8. Schutzrechte an den gelieferten Waren

- (a) Der Lieferant hat Klaeger von Ansprüchen, die wegen vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen von Dritten aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, d.h. Patenten, Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Marken, Urheberrechten oder anderen geschützten Rechten geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der Lieferant die Rechtsmängel zu vertreten hat. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Klaeger aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (b) Zur Verteidigung gegen Angriffe wegen solcher in Ziff. 8 (a) beschriebener Schutzrechtsverletzungen im Hinblick auf die gelieferten Waren oder Leistungen ist Klaeger nur dann verpflichtet, wenn der Lieferant Klaeger von dem hierdurch entstehenden Kostenrisiko freigestellt hat. Klaeger ist in diesem Fall nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (c) Klaeger und der Lieferant verpflichten sich gegenseitig, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.
- (d) Die Verjährungsfrist für solche Rechtsmängel beträgt drei Jahre ab Lieferung der Waren oder Fertigstellung der Leistungen, wobei die gesetzliche Verjähr-

rungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) sowie die in § 634 a BGB vorgesehenen längeren Verjährungsfristen unberührt bleiben.

9. Eigentumsvorbehalt von Klaeger, Beistellung, Werkzeuge, Versicherung

- (a) Von Klaeger beigestellte Stoffe oder Teile sowie Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Designs, Zeichnungen, Schablonen und andere Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen und Daten oder hiermit vergleichbare Unterlagen und Gegenstände (nachfolgend: beigestelltes Eigentum von Klaeger) bleiben Eigentum von Klaeger. Alle zugunsten von Klaeger bestehenden Urheber-, Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte an sämtlichem beigestelltem Eigentum von Klaeger verbleiben bei Klaeger. Sämtliches beigestelltes Eigentum von Klaeger ist in einwandfreiem Zustand auf Anfrage oder nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen an Klaeger zurückzugeben. Alle genannten Gegenstände und Unterlagen dürfen weder kopiert werden noch Dritten zugänglich gemacht werden oder für irgendeinen anderen Zweck als die Durchführung des Vertrags genutzt werden.
- (b) Sämtliche auf Kosten von Klaeger angefertigte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Designs, Zeichnungen, Schablonen und andere Spezifikationen oder hiermit vergleichbare Unterlagen und Gegenstände (nachfolgend: für Klaeger angefertigte Gegenstände) werden und verbleiben alleiniges Eigentum von Klaeger. Alle für Klaeger angefertigten Gegenstände sind in einwandfreiem Zustand auf Anfrage oder nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen an Klaeger zurückzugeben. Alle für Klaeger angefertigten Gegenstände dürfen weder kopiert werden noch Dritten zugänglich gemacht werden oder für irgendeinen anderen Zweck als die Durchführung des Vertrags genutzt werden. Klaeger stehen in Bezug auf die für Klaeger angefertigten Gegenstände alle Urheber-, Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrechte

und andere gewerbliche Schutzrechte zu, soweit nicht mit dem Lieferanten etwas anderes vereinbart wurde.

- (c) Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl für das beigestellte Eigentum von Käufer als auch für die für Käufer angefertigten Gegenstände etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (d) Werden das beigestellte Eigentum von Käufer oder die für Käufer abgefertigten Gegenstände vom Lieferanten beschädigt oder in sonstiger Weise so verändert, dass sie vom Lieferanten nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können, hat der Lieferant Käufer den Wert des nicht mehr bestimmungsgemäß zu verwendenden beigestellten Eigentums von Käufer oder der nicht mehr bestimmungsgemäß zu verwendenden für Käufer angefertigten Gegenstände zu ersetzen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Auch in diesen Fällen ist Käufer zur Aufrechnung mit dem Kaufpreis berechtigt.
- (e) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Der Lieferant tritt Käufer alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Käufer nimmt die Abtretung an.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware des Lieferanten hat mit Übergabe der Ware an Käufer grundsätzlich unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung oder Umbildung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt ausschließlich für Käufer. Es besteht Einvernehmen, dass Käufer Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile von Käufer hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des

Wertes der beigegebenen Stoffe zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Im Falle von Teilzahlungen erwirbt Klaeger Miteigentum an den Waren entsprechend dem Verhältnis des Werts der Zahlung zum Wert der Waren.

11. Rücktritt vom Vertrag

Die gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsrechte stehen Klaeger in dem im Gesetz vorgesehenen Umfang zu. Mit einer Beschränkung dieser Rechte ist Klaeger nicht einverstanden.

12. Mängelanzeige

- (a) Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten, soweit gesetzlich keine längeren Mängelrügefristen vorgesehen sind, Mängel an den Waren als im Sinne des § 377 HGB als rechtzeitig gerügt, wenn erkennbare Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anlieferung dem Lieferanten gegenüber angezeigt werden. Erfolgt die Lieferung der Liefergegenstände unmittelbar an unseren Abnehmer, so beginnt die 14-Tagesfrist erst mit Eingang der Liefergegenstände bei unserem Abnehmer, frühestens jedoch 7 Tage nachdem uns unser Abnehmer über den Mangel informiert hat. Im Weiteren rügt Klaeger nicht erkennbare Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Mängelrüge erfolgt noch rechtzeitig von Klaeger, wenn – sofern es sich nicht um einen offenkundigen Mangel handelt – der Mangel bei dem Einbau des Liefergegenstandes erstmals festgestellt wird und Klaeger diesen Mangel gegenüber dem Lieferanten binnen 7 Tagen nach diesen Mängelfeststellungen rügt. Klaeger ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände vor dem Einbau auf Mängel, die nicht offenkundig sind, zu prüfen. Sollte Klaeger von seinem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichteinhaltung der Regelung des § 377 HGB über die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge – im Rahmen der Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen nach § 478 BGB in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von Klaeger noch rechtzeitig erfolgt, wenn die Mängelrüge von Klaeger 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von Klaeger erfolgt. Stellen die oben geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten aus §

377 HGB dar, so verzichtet der Lieferant insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- (b) Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, sowie dann, wenn ein Liefergegenstand zunächst von Klaeger geprüft, getestet und freigegeben worden ist, muss der Lieferant Klaeger unaufgefordert schriftlich von jeder Produktänderung informieren. In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach Produktfreigabe ist der Lieferant weiter verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb, insbesondere beim Austausch von Werkzeugen, Maschinen oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren, den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin zu untersuchen und Klaeger von solchen Abweichungen und Veränderungen schriftlich Mitteilung zu machen. Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung in den vorgenannten Fällen, so gilt § 377 HGB auch dann nicht, wenn die veränderte Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu einem Mangel führt.
- (c) Mit Klauseln in Vertragsbedingungen des Lieferanten, nach denen Mängelrügen in einer bestimmten Form oder innerhalb einer nach Tagen festgelegten Frist zu erfolgen haben, ist Klaeger nicht einverstanden.

13. Gewährleistung

- (a) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Waren oder Leistungen des Lieferanten (einschließlich Falsch-, Zuviel- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten in Bezug auf mangelhafte Leistungen stehen Klaeger die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für Rechtsmängel gilt zusätzlich Ziff. 8 dieser Einkaufsbedingungen.
- (b) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Klaeger durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Klaeger ge-

setzen, angemessenen Frist nicht nach, so kann Klaeger den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Klaeger unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

- (c) Die Geltendmachung sämtlicher weiterer im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung bei Klaeger entstehender Schäden oder Aufwendungen bleibt vorbehalten. Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Schadensersatz- oder Aufwendungsansprüche von Klaeger, insbesondere aus Delikt, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen einschließlich Mangelfolgeschäden ist Klaeger weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs noch hinsichtlich des Schadensumfangs oder der Schadenshöhe einverstanden.
- (d) Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von der Eingangskontrolle von Klaeger vorzunehmen und ist für die mangelfreie Beschaffenheit der gelieferten Liefergegenstände verantwortlich. Die von Klaeger etwa vorgenommene eigene Eingangskontrolle entlastet den Lieferanten nicht.
- (e) Wird im Gewährleistungsfalle von Klaeger Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung gewählt, so beginnen die Gewährleistungsfristen für die ersetzten oder nachgebesserten Teile ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung erneut, es sei denn, Klaeger musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vornahm.
- (f) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB sowie § 634 a BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Soweit eine Abnahme

vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Hemmung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Hemmung der Verjährung im Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten beginnt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt. Weitergehende gesetzliche Fristen bleiben hiervon unberührt.

- (g) Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten zugelieferten Teile. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Klaeger seine Ansprüche gegen den jeweiligen Unterlieferanten abzutreten und die eigene Gewährleistungspflicht davon abhängig zu machen, dass das Vorgehen von Klaeger gegen den Unterlieferanten erfolglos war.

14. Schadensersatz und Haftpflichtversicherung

- (a) Der Lieferant haftet Klaeger im jeweils gesetzlich vorgesehenen Umfang - z.B. wegen Verzug, Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung oder Verschulden bei Vertragsschluss (vgl. § 311 BGB) - auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch auf Aufwendungsersatz und mittelbare Schäden, insbesondere Schäden, die durch einen vom Liefergegenstand verursachten Produktionsausfall und durch eine Rechtsverfolgung entstehen. Der Lieferant haftet insbesondere auch im gesetzlichen Umfang, wenn er Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einsetzt. Einer Haftungsbeschränkung der Höhe nach wird widersprochen. Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertretenmüssen des Lieferanten, sofern Klaeger aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieses fehlerhaften Liefergegenstandes nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen wird.
- (b) Wird Klaeger aus Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Ähnlichem nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den Klaeger entstandenen Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung oder sein Verhalten fehlerhaft und für den

Schaden ursächlich war. Auf das Verhältnis zwischen Klaeger und dem Lieferanten finden die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und Klaeger Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so findet § 5 ProdhaftG Anwendung. Liegt ein Mitverschulden von Klaeger vor, so findet § 6 ProdhaftG Anwendung. Ist Klaeger und/oder der Abnehmer von Klaeger wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferanten ursächlich war, zum Rückruf von Produkten verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufes zumindest angemessen und/oder ist Klaeger zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme gegenüber Klaeger verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdhaftG entsprechend Anwendung.

- (c) Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die insbesondere die Risiken der Produkthaftpflicht und die Risiken abdeckt, die durch einen Produktionsausfall bei Klaeger entstehen können. Soweit im Auftrag nichts anderes vorgesehen ist oder Abweichendes schriftlich vor Vertragsschluss zwischen Lieferant und Klaeger vereinbart wurde, soll der Lieferant die Versicherung mit einem von Klaeger genehmigten Versicherungsunternehmen, zu von Klaeger genehmigten Bedingungen und mit einer Mindest-Versicherungssumme von € 25.000 / Schadensfall abschließen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung einen entsprechenden Nachweis über den Bestand der Versicherung und die laufende Zahlung seiner Versicherungsprämien vorzulegen. Im Hinblick auf die Haftung des Lieferanten für seine Arbeitnehmer soll die Versicherung der Höhe nach unbeschränkt sein.

15. Geheimhaltung

- (a) Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag von Klaeger und alle damit zusammenhängenden, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten. Der Lieferant darf mit der Geschäftsbeziehung zu Klaeger nur werben, wenn Klaeger vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant darf Dritten nicht zur Kenntnis bringen, dass er

Klaeger mit Waren oder Leistungen beliefert, soweit dies nicht für die Durchführung des Vertrags notwendig ist.

- (b) Erzeugnisse, die nach von Klaeger entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen, vertraulichen Angaben und dergleichen oder mit Werkzeugen von Klaeger oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten ohne schriftliche Einwilligung von Klaeger weder selbst verwendet noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Lieferant schadenersatzpflichtig. Für jede Handlung, durch die das Verbot schuldhaft verletzt wird, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000 an Klaeger zu zahlen. Mehrere Verletzungshandlungen lösen jeweils gesonderte Vertragsstrafen aus. Die Geltendmachung von Schäden, die über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt Klaeger vorbehalten, desgleichen die Geltendmachung aller sonstigen gesetzlichen Ansprüche und Rechtsfolgen aus einer Verletzung (z.B. Unterlassungsansprüche, Abmahnung, etc.). Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Auf den insgesamt entstandenen Schaden ist dann die Vertragsstrafe anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden unter der Höhe der Vertragsstrafe liegt.
- (c) Teile, die Klaeger mit Hilfe des Eigentums von Klaeger, nach Angaben von Klaeger oder in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen vom Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Klaeger an Dritte geliefert werden

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (a) Erfüllungsort für die Zahlung und für die Lieferung ist der Sitz von Klaeger in Kernen.
- (b) Für die vorliegenden Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Klaeger und Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten

Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.

- (c) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen Klaeger und Lieferanten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, wird als ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland, vereinbart, sofern der Lieferant Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Klaeger ist allerdings auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

- (d) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.